

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen  
**Band:** 2 (1927)  
**Heft:** 12

## **Rubrik**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VERSCHIEDENES

### Nationale Konkurrenz für Kaminufsätze zur Verbesserung des Zuges in Hauskaminen in Paris.

Im Zusammenhang mit den, verschiedene Jahre zurückgreifenden Studien über die Verbesserung der in den Grosstädten besonders lästigen Rauchplage und der besseren Ausnützung der Brennstoffe, beschloss das französische Nationale Bureau für Wissenschaftliche und Industrielle Nachforschungen und Erfindungen unter Mitwirkung der Präfektur der Seine, des Aeronautischen Institutes in St. Cyr, des Nationalen Bureaus für flüssige Brennstoffe, der Syndikate der Heizungs-, Ventilations- und Bauunternehmer etc. eine offizielle Konkurrenz für Kaminhüte zu veranstalten.

Zur Prüfung der Resultate wurde eine 15gliedrige Jury aus den genannten Bureaus bestellt. Die Versuche wurden im November und Dezember 1926 in den grossen Blasanlagen des Lufttechnischen Institutes durchgeführt. Teilnahmerechtig waren alle Erfinder und Konstrukteure von Apparaten, die geeignet sind den Rauchzug in Hauskaminen zu verbessern. Die Prüfungen umfassten Druckmessungen in einem Kaminrohr von 19 cm. Durchmesser mit und ohne Kaminhut, indem dieselben Windströmungen verschiedener Stärken bis 14 Sekundenmetern und Neigungen von 30° unter bis 30° über der Horizontallinie ausgesetzt wurden.

An der Konkurrenz beteiligten sich 23 Firmen, aus denen die Produkte der Kaminwerk A. G. Winterthur an erster Stelle hervorgingen. Die festgestellte Zugkraft dieser Aufsätze ergab 42 Punkte, genau das Doppelte des Zuges des Rohres ohne Aufsatz.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn auch bei uns in der Schweiz eine ähnliche offizielle Prüfung Gelegenheit bieten würde den Interessenten einen Vergleich der verschiedenen Systeme zu gestatten.

### Bücher-Weihnachtsverkauf in der Kolonie Ottostrasse Zürich 5.

Die Gruppe Industrie veranstaltet während dem Monat Dezember im Kolonielokal Ottostrasse 33 einen Verkauf empfehlenswerter Bücher für die Jugend und für Erwachsene. Durch das sehr verdankenswerte Entgegenkommen der Genossenschaftsbuchhandlung können die Bücher zu äusserst niedrigen Preisen abgegeben werden. Der trotz dem billigen Verkauf verbleibende Reingewinn ist für die Koloniekasse bestimmt. Die Mieter sämtlicher Kolonien werden zur Benützung dieser günstigen Kaufgelegenheit freundlich eingeladen. Bestellungen für Bücher jeder Art werden im Kolonielokal entgegengenommen. Gute Bücher sind Lebensführer!

## RECHTSFRAGEN

### Muss der Hauseigentümer dem Mieter die Anbringung einer Antenne gestatten?

Von Dr. W. Müller, Zürich.

Die Frage, ob der Hauseigentümer verpflichtet ist, dem Mieter die Anbringung einer Antenne zu gestatten, ist in der Rechtssprechung noch nicht oft behandelt worden. Eine solche Verpflichtung besteht mit der Einschränkung, wenn durch die Anbringung ein übermässiger Schaden für den Hauseigentümer nicht entsteht. Diesen Beweis hat nach bereits ergangenen Gerichtsentscheiden der Hauseigentümer zu erbringen.

Man vergleicht bei Behandlung obiger Frage den Radio gern mit dem Telephon. Soweit beim Telephon ebenso wie

beim Radio ein Gestänge ausserhalb der eigentlichen Mietswohnung am Hause selbst anzubringen ist, ist der Vergleich angebracht. Aber damit ist er auch schon, wenigstens im allgemeinen, erschöpft. Soweit beide ein wirtschaftliches Bedürfnis sein sollen, beschränkt sich dieses Bedürfnis beim Radio auf eine bestimmte Art von Mietern, wie z. B. eines Bankhauses in Hinsicht auf wirtschaftliche, insbesondere Börsennachrichten, oder eines Pressehauses für Nachrichten jeder Art oder gar eines Radiogeschäftes, das den Radio gleichsam als Teil seiner Ware benötigt. Der Vergleich muss aber entfallen, soweit ein allgemeines Verkehrsbedürfnis in beiden anerkannt werden soll. Denn während das Telephon den Verkehr zwischen beliebigen Personen zu Zwecken des privaten und geschäftlichen Verkehrs vermittelt, bildet der Radio nur die Entgegennahme von Mitteilungen, Äusserungen oder dergleichen, die von bestimmten Dritten ausgehen, seitens des Empfängers und grundsätzlich nur zu gesellschaftlichen, unterhaltenden Zwecken und nur ausnahmsweise auch oder nur zu wirtschaftlichen. Wenn daher darauf hingewiesen wird, dass auch beim Telephon zu Anfang eine Pflicht des Hauseigentümers zur Duldung der Telephonanlage von der Rechtsprechung nicht anerkannt worden, und dies erst allmählich grundsätzlich geschehen sei, so dass kaum mehr ein Fall gedacht werden könnte, wo der Hausbesitzer ausnahmsweise die Anbringung der Anlage wegen erheblicher Störung, Belästigung oder Schädigung untersagen könnte, und dieselbe Entwicklung für den Radio in Anspruch genommen wird, so schlägt dieser Hinweis nicht durch, weil eben der Radio kein allgemeines Verkehrsbedürfnis ist.

Gleichwohl ist der Radio im Begriff, sich zu einem solchen Bedürfnis zu entwickeln, nur zu keinem allgemeinen Verkehrs-, wohl aber zu einem allgemeinen Unterhaltungs- oder gar Kulturbedürfnis. Es ist sicher nur noch eine Frage der Zeit, dass man hier wirklich von einem Bedürfnis zur Unterhaltung, Anregung und Erheiterung, Belehrung und Erbauung, kurz von einem Kulturbedürfnis sprechen darf, welche Bildungen und Erfrischungen von Geist und Gemüt der Durchschnittsmensch oder die Allgemeinheit nötig hat, um ein den modernen Lebensanschauungen entsprechendes Leben zu führen. So wie das Kino ein allgemeines Unterhaltungsbedürfnis geworden ist, so wird es bald auch für das Radio der Fall sein, und dies um so mehr, als die Anschaffungskosten schon jetzt verhältnismässig gering und noch immer geringer sich gestalten werden, und die Beschaffenheit der Anlage und die Uebertragung selbst immer mehr vervollkommen werden wird. Ein solches Unterhaltungsmittel benötigt der moderne Mensch in dem heute so harten Kampf ums Dasein und in seinem, das Leben mehr denn je beherrschenden Streben, sich zu bilden, und zwar der Grossstädter wie der Kleinstadtmensch.

Erkennt man diesen Anspruch des modernen Menschen an, so löst sich am einfachsten die angeschnittene Frage, ob der Hausbesitzer dem Mieter die Anbringung einer entsprechenden notwendigen Radioanlage, das ist zur Zeit eine Dachantenne, gestatten muss oder nicht, im bejahenden Sinne. Will nicht der Hausbesitzer selbst auch die Segnungen des Radio geniessen, wenn er selbst sie als Gast bei einem Bekannten, der nur eine Mietswohnung besitzt, nicht missen möchte, oder will er dieses Kulturgut einem Mitmenschen vorenthalten, wenn er selbst es in seinem eigenen Hause gern geniessen mag? Wir leben in einer modernen Zeit, wo der soziale Gedanke nicht bloss das Wirtschafts-, sondern auch das ganze Kulturleben beherrscht, und wo es eine Selbstverständlichkeit ist, dass neuen Kulturgütern die Wege so viel wie möglich von jeder Seite her geebnet werden, da ist es nicht mehr als folgerichtig und billig, dass der Hausbesitzer nicht einen überspannten Eigentumsbegriff zum Schaden seiner Mitmenschen und gar der Kulturwelt überhaupt durchsetzt. Auch der Richter muss den unabwiesbaren Bedürfnissen des Lebens gerecht werden und in dieser Beziehung sich von den Erfahrungen des Lebens leiten lassen.

### Das Recht am Grundstück.

Von Dr. W. Müller, Zürich.

Man hat schon öfters die Frage einer einheitlichen Gesetzgebung über das Eigentum an Häusern diskutiert, so ganz besonders bei internationalen Zusammenkünften der Haus- und Grundeigentümer. Die Frage der Enteig-

**Gebr. P. & R. Schürmann, Zürich 3**

Telefon Selnau 84.54 - Bertastrasse 70

406

**Spezialgeschäft für keramische Wand- und Bodenbeläge**

Fachgemässe Ausführung. - Konkurrenzlose Preise.

nung von Grundstücken hat dann jeweils eine wichtige Rolle gespielt. Das Recht am Grundeigentum hat im Laufe der Geschichte grosse Wandlungen erfahren. Das ältere Recht behandelt das Recht am Grundstück ganz anders als das Recht an beweglichen Dingen. Erst durch die Beeinflussung des Rechtslebens durch das römische Recht ist hier dann eine allmähliche Ausgleicheung erfolgt, wenigstens soweit es den Inhalt des Rechts anbelangt. Dass auch bei uns das Recht am Grundeigentum nicht in jedem Fall absolut ist, liegt auf der Hand, denn Einschränkungen mit Rücksicht auf andere Privatinteressen oder staatliche Belange nehmen auch dem Grundeigentümer einen Teil des Verfügungsrechtes. Das wichtigste öffentliche Recht am Privateigentum ist die Möglichkeit der Enteignung bei dem Vorliegen wichtiger Gründe. Namentlich heutzutage, wo man in den Grossstädten aus verkehrspolitischen oder volkshygienischen

Gründen öfter als sonst Durchbrüche und Erweiterungen von Strassen vornimmt, hat diese Einschränkung des Eigentumsrechtes an Grundstücken eine ganz besondere Bedeutung gewonnen. Nach der formalen Seite hin unterscheidet sich dieses Recht von den unbeweglichen Sachen durch die Pflicht der Eintragung in das sogenannte Grundbuch. Auch diese Einrichtung hat eine lange, wechselvolle Geschichte hinter sich. Schon in germanischer Zeit war es üblich, vor dem Thing, dem Volksgesicht, Uebertragungen von Grundstücken resp. Grundstücksrechten bekannt zu geben. Diese Massnahme hing mit den Pflichten zusammen, die damals mit dem Besitz verbunden waren (Wehrpflicht, Thingpflicht). Später wurden diese Veränderungen buchmässig festgehalten. Die formelle Regelung der derzeitigen Führung von Grundbüchern reicht bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück.

## Verbandsnachrichten - Nouvelles des Sections

### Zentralvorstand.

Sitzung vom 15. Okt. 1927 in Luzern, im Sitzungszimmer der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern.

Der Vorstand nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Erscheinen der Broschüre «Kleinhäuser» im Laufe des Sommer; er verdankt dem Neuland-Verlag die grosse Arbeit und gute Ausführung und beschliesst die Versendung des Buches an die Behörden des Bundes, der Kantone und einzelner Städte. —

Die Kleinhäuser-Ausstellung befindet sich gegenwärtig in Herzogenbuchsee, von Ende Oktober bis Ende November im Kunstgewerbemuseum in Zürich. Da, mit wird eine II. Serie von 6 Vorträgen über Kleinwohnungswesen verbunden. — Die Zentralstelle des Schweiz. Städteverbandes wird ersucht, ein Zirkular an ihre Mitglieder zu senden, worin ihnen die Kleinhäuser-Ausstellung unentgeltlich angeboten wird. — Für die Erhebung über die Baugenossenschaften der Schweiz werden Anordnungen geschaffen. — Ein Bericht von Stadtrat Dr. Klöti in Zürich, dem schweizerischen Delegierten im Vorstand des Internationalen Verbandes für Städtebau und Wohnungswesen, über die Gründung der Sektion für Wohnungswesen an einer Sitzung in Luxemburg vom 3./4. Juli 1927 wird verlesen. Die Delegierten der anwesenden 16 Staaten konnten sich nicht einigen auf den Sitz des Sekretariates dieser Sektion; Holland und Deutschland haben sich dafür interessiert. Auf Antrag von Dr. Klöti ist beschlossen worden, künftig nur noch alle 2 Jahre internationale Kongresse abzuhalten. Für 1928 ist Paris als Kongressort bestimmt worden; für 1930 steht Berlin in Aussicht. —

Der Zentralvorstand gewährt der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern einen Beitrag von Fr. 30 000. — aus dem Fonds de roulement für ihre Kolonie auf der Sagenmatt an der Bernstrasse. — Ein Projekt der Sektion Basel für eine Kolonie auf dem Hechtliacker und der Section Romande für ein Projekt der Société Coopé-

rative d'Habitation in Genf werden besprochen, aber nicht endgültig erledigt. — Die Sektion Bern beabsichtigt, an der Ausstellung «Saffa» in Bern 1928 ein Musterhaus zu erstellen. Genauere Vorlagen werden erwartet.

K. Nussbaumer in Basel begründet seine Anregung auf Durchführung einer Schweiz. Wohnungsausstellung im Jahre 1929; wegen Zeitmangel konnte die Anregung nicht mehr diskutiert werden.

Am Nachmittag besichtigte der Zentralvorstand unter liebenswürdiger Führung von Vertretern der verschiedenen Baugenossenschaften die Wohnkolonien, welche seit dem Krieg in der Stadt Luzern gebaut worden sind. Die Besichtigung hinterliess bei allen Beteiligten den besten Eindruck. Den Herren sei für ihre Mühe der beste Dank ausgesprochen. P.

## AUSTELLUNGEN

### Die Ausstellung „Das Kleinhaus“

Die Ausstellung «Das Kleinhaus» vom Schweiz. Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform wird bis 8. Januar 1928 im Kantonalen Gewerbemuseum in Aarau gezeigt. In der 2. Hälfte Januar ist sie in Delémont und St. Imier zu sehen.

### Berichtigung.

Bei der Veröffentlichung des Artikels über die Wohnkolonie «Zuba» in unserer Zeitschrift ist ein Druckfehler unterlaufen. Es soll statt der Titelüberschrift «Wohnkolonie Zuba», Neuhausen, Architekten Scherrer und Meyer, Neuhausen heissen: Architekten Scherrer und Meyer, Schaffhausen.

## GENOSSENSCHAFT

FÜR

### Spengler-, Installations- und Dachdeckerarbeit

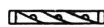
ZEUGHAUSSTR. 43 ZÜRICH TELEPH. S. 41847

empfiehlt

Spenglerarbeiten - Dachdeckerarbeiten - Asphaltarbeiten

Sanitäre und Installationsarbeiten.

Geschäftsgründung. 1907



Beste Referenzen